

Gemäß § 25 a Absatz 2 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung delegiert der Rat die Annahme von Spenden/Zuwendungen im Sinne des § 83 Absatz 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) bis zu einer Höhe von 2.000 Euro auf den Verwaltungsausschuss. Unverändert bleibt die Mitteilungspflicht an die Kommunalaufsicht.

Der vorstehende Vorschlag wird einstimmig beschlossen.